

Änderung der Frequenzzuteilung für drahtlose Funkstrecken ('Mikroports')

Einführung

Im Zuge der Umstellung der Fernsehsender auf DVBT erfolgt auch eine Änderung des UHF-Frequenzbereiches für den Einsatz von Funkmikrofonen.

Es existieren drei Frequenzbereiche, die für Funkmikrofone genutzt werden können. Von diesen Bereichen ist nur einer von der Änderung betroffen.

Entscheidend für die Zuordnung zu einem der drei Bereiche ist die Sendefrequenz der Funkmikroanlage.

Wie kann man feststellen, ob eine Funkmikroanlage betroffen ist?

Um festzustellen, in welchen Bereich die von ihnen verwendete Funktechnik fällt, ist es nötig, dass sie die Frequenz feststellen. Die Frequenzangabe findet sich am Empfänger und am Sender. Am Sender befindet sich die Angabe meist im Batteriefach. Mögliche Angaben wären z.B. 804.375 oder 37.1, wobei die Einheit MHz nicht immer mit angegeben ist.



- **36 – 38 MHz** Dieser Bereich, der vor allem bei älteren Funkmikroanlagen verwendet wurde, ist von der Änderung nicht betroffen.
- **170 – 220 MHz** dieser Bereich ist ebenfalls nicht von der Änderung betroffen.
- **790 – 862 MHz** in diesem Bereich werden ab sofort drahtlose Netzwerke für die Internetversorgung ländlicher Bereiche errichtet. Rein rechtlich ist der Betrieb der Funktechnik in diesem Band bis 2015 erlaubt, allerdings können, gerade im ländlichen Bereich, bereits deutlich früher Störungen auftreten. Eine Ausnahme bildet der Bereich von 863 bis 865 MHz, der jedoch bereits jetzt durch viele Funkdienste teilweise überlastet ist, da es sich um einen für die kostenlose Nutzung durch die verschiedensten Zwecke freigegebenen Bereich handelt. Als Alternative wurde der Bereich von **710 bis 790 MHz** zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich senden auch die DVBT Sender, so dass die Frequenz innerhalb des Bereiches nicht beliebig gewählt werden kann.

Unsere Funkmikroanlage ist betroffen, was können wir tun?.

- Erkundigen sie sich beim Hersteller der Funkmikroanlage, ob eine Umrüstung der Funktechnik auf das neue Frequenzband möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Alternativ steht nur eine Neuanschaffung zur Disposition.
- Auf den Herstellerwebseiten finden sie auch Informationen über die an ihrem Ort sinnvollen neuen Frequenzen.
- Funkstrecken im neuen Frequenzband sind anmeldepflichtig¹. Dadurch entstehen einmalige und regelmäßige Kosten.

¹ Anmeldung bei der Bundesnetzagentur mit dem **Antrag auf Frequenzzuteilung für den nicht öffentlichen mobilen Landfunk**, erhältlich zum Download bei <http://www.bundesnetzagentur.de>.